

ZUM VERHÄLTNISS VON LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE BEIM BEGLEITETEN WOHNEN ZU LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG

Erhält ein Mensch mit Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe (Betreuungsgeld) für das Begleitete Wohnen und zudem Leistungen der Pflegeversicherung, muss der Eingliederungshilfeträger dennoch die volle Eingliederungshilfeleistung erbringen. Es darf kein reduziertes Betreuungsgeld ausgezahlt werden. Dies hat der Rechtsstreit einer Marburger Familie ergeben, der im November 2020 vor dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt verhandelt wurde.

Was ist passiert?

Seit ihrem 12. Lebensjahr lebt die mittlerweile 27-jährige Leistungsberechtigte in unserer Familie. Wir als ihre Gastfamilie haben sie wie ein eigenes Kind bei uns aufgenommen. Sie ist mehrfach behindert und arbeitet in der Werkstatt des Lebenshilfewerkes in Marburg. Aus der Pflegeversicherung erhält sie Leistungen nach dem Pflegegrad 2.

Leistungen der Eingliederungshilfe erhält sie seit vielen Jahren vom Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV). Diese Leistungen der Eingliederungshilfe enthalten ein Betreuungsgeld. Dieses Betreuungsgeld fiel in den Bescheiden deutlich geringer aus, als wir es erwartet hätten. Die Begründung des LWV: Die Leistungsberechtigte beziehe bereits Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI, daher sei nur ein geringeres Betreuungsgeld zu zahlen.

Unter Ziff. 7.1 der „Rahmenkonzeption für das Begleitete Wohnen von Menschen mit Behinderungen“ des LWV (Stand: Juli 2020) heißt es dazu:

„Die Familien erhalten ein monatliches Betreuungsgeld in Höhe von zurzeit 370,69 € sofern Leistungen aus der Pflegeversicherung nach Pflegegrad 2 gezahlt werden. Besteht kein Leistungsanspruch gegenüber der Pflegeversicherung, wird das Betreuungsgeld auf einen Betrag in Höhe von 686,69 € aufgestockt.“

Im Klartext heißt das, dass pflegebedürftigen Behinderten, die wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit auf solidarische Unterstützung angewiesen sind (so wörtlich § 1 Abs. 4 SGB XI) und Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, um trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB XI), vom LWV aus genau diesem Grund das Betreuungsgeld gekürzt wird. De facto kassiert der LWV die Leistung aus der sozialen Pflegeversicherung also ein! Mit dem Grundgedanken der sozialen Pflegeversicherung ist die Praxis unvereinbar. Wir fanden diese Vorgehensweise unglaublich und haben uns dagegen gerichtlich zu Wehr gesetzt.

Was hat der Rechtsstreit ergeben?

Der Rechtsstreit endete erfolgreich. Beide damit befassten Gerichte bestätigten im Ergebnis unsere Rechtsauffassung, nach der die vorgenommene Anrechnung der Leistungen aus der Pflegeversicherung durch den LWV rechtswidrig ist.

In der 1. Instanz vor dem Marburger Sozialgericht erstritten wir bereits im Jahr 2017 ein positives Urteil (vom 07.08.2017, Aktenzeichen S 9 SO 41/17), gegen das der LWV das Rechtsmittel der Berufung zum Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (2. Instanz) einlegte. Hier fand nun im November 2020 ein Verhandlungstermin statt, in dem die zuständige Richterin ebenfalls unsere Rechtsauffassung in allen wesentlichen Gesichtspunkten bestätigte (Aktenzeichen L 4 SO 172/17). Der LWV gab schließlich klein bei, sodass der Rechtsstreit durch Vergleich beendet werden konnte: Inhalt des Vergleiches ist, dass für den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum das volle Betreuungsgeld vom LWV zu zahlen ist. Die vorgenommene Anrechnung und damit verbundene Auszahlung des reduzierten Betreuungsgeldes sind rechtswidrig. Für uns ein voller Erfolg!

Grund für das Anrechnungsverbot ist nach Auffassung der Gerichte § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI, nach dem die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch Leistungen aus der Pflegeversicherung unberührt bleiben. Das Marburger Sozialgericht führte dazu in seinem Urteil überzeugend aus: „Mit anderen Worten: Behinderte Menschen mit einem ‚Eingliederungsbedarf‘ erhalten die erforderlichen Hilfen [Eingliederungshilfeleistungen] ohne Einschränkungen auch dann, wenn sie zugleich Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten. Zwischen beiden Leistungssystemen besteht somit eine ‚Gleichordnung‘, ein ‚Vorrang‘ der Pflegeversicherung als Grundlage einer Anrechenbarkeit der entsprechenden Leistungen besteht gerade nicht. Dies ist auch sachgerecht, denn beide Leistungssysteme verfolgen gänzlich verschiedene Ziele und berücksichtigen voneinander unabhängige Bedarfe, nämlich ‚Eingliederung in die Gesellschaft‘ auf der einen Seite und ‚Pflege‘ auf der anderen Seite. [...] Aus § 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI folgt zwingend, dass ein behinderter Mensch der Anspruch auf Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung hat Eingliederungshilfeleistungen in der gleichen Höhe zu erhalten hat, wie ein behinderter Mensch ohne Anspruch auf Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung. Die Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung sind in dieser Konstellation immer zusätzlich zu gewähren.“

Was können andere Betroffene jetzt tun?

Viele Menschen mit Behinderung dürften von der vorliegenden Konstellation betroffen sein. Wir können nicht einschätzen, ob der LWV nach der deutlichen Positionierung der beiden zuständigen Sozialgerichte nun endlich einlenkt und die überfällige Änderung seiner Rahmenkonzeption und der Verwaltungspraxis in die Wege leitet. Bis dahin empfehlen wir allen Betroffenen:

Überprüfen Sie Ihre Bescheide, ob im Bereich der Eingliederungshilfeleistung nur ein reduziertes Betreuungsgeld wegen Leistungen aus der Pflegeversicherung verzeichnet ist.

Legen Sie **Widerspruch** gegen die Bescheide ein, in denen die skizzierte Verrechnung vorgenommen wird, und verweisen Sie darauf, dass das vollständige Betreuungsgeld zu leisten ist. Wenn Sie einen negativen Widerspruchsbescheid erhalten, **klagen Sie dagegen**. Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist für die Sozialversicherten kostenfrei. Und die Sache hat Aussicht auf Erfolg, wie unser Beispiel hoffentlich zeigt. Sie können bei der Klagebegründung auf die beiden oben genannten Aktenzeichen unserer Verfahren verweisen.

Mit einem sogenannten Überprüfungsantrag können Sie die rechtswidrige Verrechnungspraxis des LWV **auch noch für einige Zeit rückwirkend anfechten**. Es besteht dann die Möglichkeit, dass einbehaltenes Betreuungsgeld vom LWV nachgezahlt werden muss. Den Überprüfungsantrag müssen Sie direkt beim LWV stellen. Sie erhalten dann einen Bescheid vom LWV mit dem Ergebnis der Überprüfung. Fällt dieser Bescheid negativ aus, können Sie Widerspruch einlegen und bei negativer Widerspruchsbescheid Klage erheben. Eine Formulierung für einen Überprüfungsantrag könnte lauten:

„Hiermit beantrage ich die Überprüfung Ihrer Leistungsbescheide in der Vergangenheit. Ich bin der Auffassung, dass die von Ihnen vorgenommene Auszahlung eines niedrigeren Betreuungsgeldes unter Berufung auf die Leistungen der Pflegeversicherung rechtswidrig ist. Ich bitte, die Bewilligungsbescheide aus der Vergangenheit daraufhin zu überprüfen und mir das Ergebnis der Überprüfung schnellstmöglich mitzuteilen.“

Die letzten Jahre waren für uns sehr anstrengend. Niemand führt gern lange Rechtsstreitigkeiten mit den Behörden. Wenn staatliche Stellen aber zum Nachteil der von uns betreuten Menschen Gesetze offensichtlich falsch anwenden, müssen wir dagegen vorgehen.

Unsere Losung: „Nie kämpft es sich schlecht für Freiheit und Recht.“

Ulrike und Julius Klausmann